

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

5. Verordnung vom 14.02.1837 publ. 22.02.1837

Hornvieh, Schafen und Schweinen bestimmt sind; es dürfen jedoch auch Sattler- und Seilerarbeiten, so wie Holzwaaren zum Verkauf gebracht werden.

5) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 14. Febr. publ. den 22. Febr. 1837.

Betr. die Pro-  
duction der Ver-  
waltungsrech-  
nungen in Vor-  
mundschafts-  
und Curatelsa-  
chen beim Amts-  
gerichte zu Va-  
rel.

Da das Amt des Pupillenschreibers und des Registrators beim Amtsgerichte zu Barel jetzt nicht mehr verbunden ist, so sind die Verwaltungrechnungen in Vormundschafts- und Curatelsachen, nicht mehr wie dies bisher durch die Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 24. Jan. 1832. vorgeschrieben war, beim Secretair des Amtsgerichts zu Barel, sondern beim Registrator daselbst einzureichen.

6) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 24. Febr. publ. den 4. März 1837.

Erweiterung  
der Befugnisse  
des Steuer-  
amts zu Bar-  
relgraben.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Gränzsteueramte zweiter Classe zu Barrelgraben für die Behandlung des Ausgangs bonificationsfähiger Gegenstände die Befugniß eines Gränzsteueramts erster Classe beigelegt ist. — §. 105. des Gesetzes vom 18.